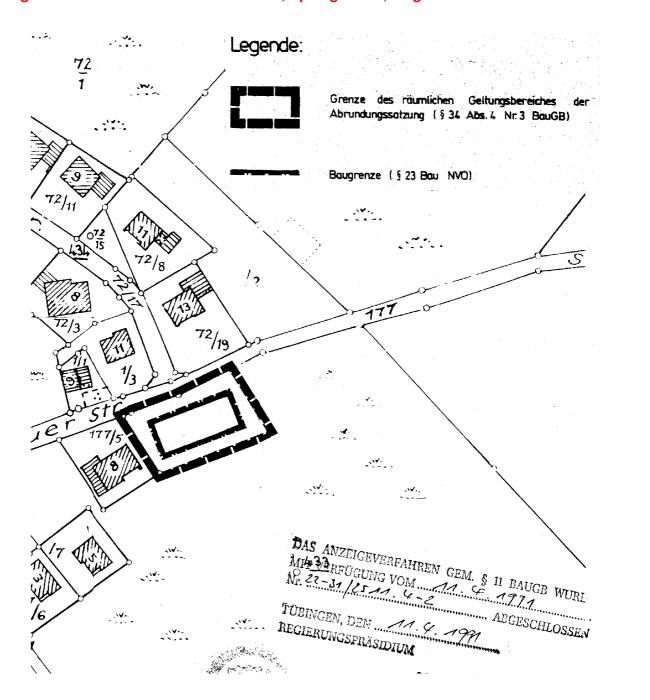


Abrundungssatzung Herlazhofen - Urlauer Straße

Diese Verkleinerung und der folgende Text ersetzen nicht die Originalzeichnung und den Originaltext. Sie können im Stadtbauamt, Spitalgasse 1, eingesehen werden.



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke "Herlazhofen-Urlauer Straße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGB1.I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1982 (GB1.S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GB1.S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch am 25.02.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Herlazhofen wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet: Teil von Flst.Nr. 177/1.

§ 2

Festsetzungen

Für den Bereich der Satzung wird eine Baugrenze nach \S 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB festgesetzt.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung und Festsetzung der Baugrenze nach § 2 ist der Lageplan vom Stadtbauamt Leutkirch, Abt. Planung, vom 28.01.1991 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach \S 12 BauGB in Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 25.02.1991

Rimmermeisteramt